§ 3

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf folgende, in der "Begründung" erläuterten und in den "Schriftlichen Festsetzungen" zur Änderung präzisierten Festsetzungen.

- 1) In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird die Gestaltung der nach § 14 Abs. 1 zulässigen Nebenanlagen festgelegt.
- Satteldächer und Pultdächer auf Garagen werden zugelassen. In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird die Gestaltung festgelegt.
- 3) Dachaufbauten (Dachgaupen) werden zugelassen. In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird die Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte festgelegt.
- 4) Festsetzungen bezüglich zulässiger Einfriedigungen entfallen teilweise ersatzlos.

Bestandteile der Änderung

Schriftliche Fesetzungen

vom 07.03.1988

Beigefügt ist:

Begründung

vom 07.03.1988

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

\$ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

15. AUGUST 1988 Sasbach, den



Bürgermeister

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Waldfeld II beim Sportplatz" der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)

Grund und Inhalt der Änderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen zu eng gefaßte und auch gestalterisch nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen den aktuellen Bedürfnissen und Wünschen der Bauherren angepaßt werden. Den Bauherren soll eine vielseitige, den Anforderungen entsprechende Gestaltung und Nutzung der Gebäude und Grundstücke ermöglicht werden.

Die Änderung der Bebauungsvorschriften beschränkt sich auf die hier erläuterten Punkte.

Es werden Dachaufbauten (Dachgaupen) und Dacheinschnitte (Negativgaupen) zugelassen, um eine bessere Nutzung der im Dachraum befindlichen Räume zu ermöglichen. Belichtung und Belüftung der Dachgeschosse können dadurch verbessert werden. Die Zulassung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten ermöglicht im Einzelfall auch eine ansprechendere und abwechslungsreichere Gestaltung der Dachflächen. Aus gestalterischen Gründen (keine zu flachen Dachgaupen) wird für die Zulassung von Dachaufbauten eine Mindestdachneigung festgesetzt.

Die Gestaltungsvorschriften für Garagendächer werden neu formuliert.

Die Festsetzung von Gestaltungsrichtlinien für Nebenanlagen dient dazu eine aufeinander abgestimmte Gestaltung der zu einem Anwesen gehörenden Baukörper zu gewährleisten.

Zu eng gefaßte Vorschriften bezüglich der Höhe von Einfriedigungen werden aufgehoben, d.h. ersatzlos gestrichen. Über die getroffenen Festsetzungen hinaus richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedigungen nach dem Nachbarschaftsrecht.

Freiburg, den 07.03.1988	Sasbach, den
Planungsbüro Husserl + Fischer Günterstalstr. 32, 7800 Freiburg	
	Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom 15. Aug. 1988

Offenburg, den 0 9. SEP. 1988 Landratsamt Ortenaukreis

Schriftliche Festsetzungen

zur Änderung des Bebauungsplanes "Waldfeld II beim Sportplatz" der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes vom 19.11.1984 werden in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

III, Nr. 3.4 wird ersetzt durch:

- 3.4 Soweit Garagen nicht in den Hauptkörper integriert werden (unter einer Dachfläche), sind als Dachform Flachdach und Satteldach zugelassen. Bei Anbau an das Hauptgebäude sind auch Pultdächer zulässig.
- 3.4.1 Die Dacheindeckung von Satteldächern und Pultdächern muß in Material und Farbe dem der Hauptkörper entsprechen.

III, Nr. 3.5 wird ersetzt durch:

- 3.5 Dachaufbauten (Dachgaupen), Dacheinschnitte (Negativgaupen) und Dachflächenfenster sind zulässig. Bei Dachaufbauten (Dachgaupen) muß die Dachneigung mindestens 32° betragen.
- 3.5.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen sich hinsichtlich Farbe, Form, Größe und Materialien der Gestaltung der Baukörper anpassen.
- 3.5.2 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf max. 1/2 der Länge der zugehörigen Trauflänge betragen.
- 3.5.3 Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Ortgang (Gradsparren bei Walmdach) muß mindestens 1,50 m betragen.

III, Nr. 5 wird ergänzt durch:

5.4 Nebengebäude nach § 14 Abs. 1 BauNVO müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung dem Hauptgebäude unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

III, Nr. 9.2 entfällt ersatzlos

Freiburg, den 07.03.1988	Sasbach, den
Planungsbüro Husserl + Fischer Günterstalstrstr. 32, 7800 Freiburg Planer	Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom 15, Aug. 1988

Cfizhburg, den 09. SEP. 1988 Landretsamt Ortenaukreis

